

Verordnung der Stadt Stolpen über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr 2021

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338 ff.), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, wird durch Beschluss des Stadtrates vom 28. Juni 2021 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen alle Verkaufsstellen in der Stadt Stolpen an folgenden Sonn- und Feiertagen des Jahres 2021 in der Zeit zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein:

12.09.2021	Tag des offenen Denkmals mit Naturmarkt
05.12.2021	Romantischer Weihnachtsmarkt

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stolpen, den 29.06.2021

Stadt Stolpen

Steglich
Bürgermeister